

Bayerns Gesetz zur Förderung der Bundeswehr: Inhalt & Gegenstrategien

03. Juni 2024 | Nürnberger Evangelisches Forum für den Frieden

Referentin: Christiane Fuchs (GEW Bayern)

Inhalt

- Zeitplan & Begründung des geplanten Bundeswehr-Gesetzes
- Geplante Gesetzesänderungen im Detail
- Was kann man aktuell dagegen machen?

Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern

- Zeitplan/aktueller Stand:
 - 15.-18. Januar 2024: Klausur der CSU-Landtagsfraktion: Söder kündigt eigenes Bundeswehr-Gesetz für Bayern an
 - => 24. Januar 2024: Kabinett beschließt Gesetzesentwurf
 - => Verbändeanhörung der Staatskanzlei bis 15. März 2024
 - => 17. April 2024: Erste Lesung im Landtag
 - => 11. Juni 2024: Beratung im Ausschuss für Bundesangelegenheiten (federführend) (+ Mitberatung im Rechtsausschuss, Bildungsausschuss & Wissenschaftsausschuss)
 - => 16.-18. Juli 2024: 2. Lesung & endgültige Verabschiedung des Gesetzes durch den Bay. Landtag
- Begründung: „Die sicherheitspolitische **Zeitenwende** infolge des **russischen Angriffs auf die Ukraine** und **die aktuellen Spannungen in Israel und Palästina** hat deutlich gemacht, dass Deutschland wieder eine starke Bundeswehr braucht, die zur Landes- und Bündnisverteidigung fähig ist. Nur so kann Deutschland seine Bevölkerung schützen und seine **Bündnisverpflichtungen innerhalb der NATO** erfüllen. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Staates, unsere Gesellschaft auf die grundlegend veränderte sicherheitspolitische Lage vorzubereiten, die Auswirkungen auf fast alle Lebensbereiche hat. [...]“

Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern

Das Gesetz enthält in erster Linie Gesetzesänderungen folgender bereits bestehender Gesetze:

- das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)
- das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)

Änderung des BayHIG

Geplante Änderung:

1. *Dem Art. 6 [Zusammenwirken von Hochschulen, Verordnungsermächtigung] wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) ¹Die Hochschulen sollen mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten. ²Sie haben mit ihnen zusammenzuarbeiten, wenn und soweit das Staatsministerium auf Antrag der Bundeswehr feststellt, dass dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist.“

2. *Dem Art. 20 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:*

„³Erzielte Forschungsergebnisse dürfen auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden. ⁴Eine Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen (Zivilklausel) ist unzulässig.“

- Gebot bzw. Verpflichtung zur **Zusammenarbeit von Hochschulen mit der Bundeswehr** (verpflichtend, sofern das Wissenschaftsministerium auf Antrag der BW feststellt, dass dies „im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich“ sei
 - Dual-Use-Forschung: Nutzung (ziviler) Forschungsergebnisse für militärische Zwecke
 - Verbot von Zivilklauseln an bayerischen Hochschulen
- => Aufhebung der Trennung zw. ziviler & militärischer Forschung & Zivilklausel-Verbot als Eingriff in die akad. Selbstverwaltung → vereinbar mit Art. 5 Abs. 3 GG (Freiheit v. Forschung, Lehre und Wissenschaft)???*

Änderung des BayEUG

Geplante Änderung: *Art. 2 (Aufgaben der Schulen) BayEUG wird neu angefügt*

„(6) ¹Die Schulen arbeiten mit den Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung zusammen. ²Die Karriereberater der Bundeswehr und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dürfen im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich informieren.“

- Gebot der Zusammenarbeit von Schulen mit sog. „Jugendoffizieren“ im Rahmen der politischen Bildung
- Zutrittsmöglichkeit für „Karriereberater der Bundeswehr“ an Schulen & Vertreter*innen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben („BOS“ => Polizei, Zoll, Verfassungsschutz, aber u.a. Feuerwehr, THW, Rettungsdienste), um beruflichen Nachwuchs zu werben

*=> Schon heute treten Jugendoffizier*innen an Schulen auf; mit der geplanten gesetzlichen Verankerung wird deren Rolle aber nochmal gestärkt. Eine Zunahme solcher Auftritte ist zu erwarten und wird vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht. Fraglich, inwiefern Lehrkräfte sich dem künftig verwehren können.*

Änderung des BayDSchG

Geplante Änderung:

1. *Nach Art. 24 wird folgender Art. 25 eingefügt: „Art. 25 Militärgelände*

¹Auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände), liegen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Baudenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse. ²Abweichend von Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 5 und 6 ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vor entsprechenden Maßnahmen zu beteiligen und seine Stellungnahme maßgeblich zu berücksichtigen.“

2. *Der bisherige Art. 25 wird Art. 26.*

- Bestimmungen des Denkmalschutzes werden im Fall von militärisch genutztem Gelände abgeschwächt

Änderung des Bay. Landesplanungsgesetzes (BayLplG)

Geplante Änderung: Inhaltliche Erweiterung des bisherigen Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 BayLplG

„9. Verteidigung und Zivilschutz:

Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes soll Rechnung getragen werden.“ [alte Fassung]

neue Fassung:

„9. Verteidigung und Zivilschutz:

Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Soweit nicht der Ausbau erneuerbarer Energien betroffen ist, soll Ihnen stets in besonderem Maße Rechnung getragen werden.“

- Aufwertung von Fragen der Verteidigung & Zivilschutz in Raumordnung und Landesplanung
- Militärische Bedürfnisse und Infrastrukturbedarfe der Streitkräfte soll künftig höher gewichtet werden in der Landesplanung

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Geplante Änderung:

1. Dem Art. 53 Abs. 1 [Zuständigkeit von Bauaufsichtsbehörden] wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Satz 2 gilt nicht für bauliche Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände).“
 2. Art. 57 Abs. 1 [Verfahrensfreie Bauvorhaben] wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 16 Buchst. g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 17 wird angefügt:
„17. alle baulichen Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“
 3. In Art. 68 Abs. 2 Satz 3 [Baugenehmigungen] wird das Wort „Baugenehmigungsbehörde“ durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt. => rein redaktionelle Änderung bzw. Korrektur
 4. Dem Art. 81 [Örtliche Bauvorschriften] wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Satzungen nach den Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“
- Legaldefinition v. Militärgelände; Übertragung der Zuständigkeit auf Bund & Länder (und damit weg von der unteren Bauaufsichtsbehörde)
 - Bauvorhaben auf Militärgelände als verfahrensfreie Vorhaben => beschleunigte Durchführungsverfahren
 - Nicht-Anwendbarkeit örtlicher Bauvorschriften auf Bauvorhaben auf Militärgelände

Was kann man aktuell dagegen machen?

- Informieren: sich selbst und andere; auch bereichsspezifisch (z.B. Lehrkräfte & Eltern zum Thema Einsatz von Jugendoffizier*innen an Schulen, Studierende & Wissenschaftler*innen zum Thema Rüstungsforschung & Zivilklausel, ...)
- Stellung beziehen: Forderungen & Maßnahmen einer zunehmenden Militarisierung der Gesellschaft / der Öffentlichkeit treffen auf wenige kritische Gegenstimmen
- Sich gezielt an Abgeordnete des eigenen Wahlkreises wenden
- Sich vernetzen / in Bündnissen arbeiten: in/mit Gewerkschaften, mit friedenspolitischen Gruppen, im Bereich Hochschule z.B. auch mit dem Zivilklausel-Bündnis

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt für Rückfragen: christiane.fuchs@gew.bayern